



An das  
Gemeindeamt Oberndorf in Tirol  
Josef-Hager-Straße 15, 6372 Oberndorf in Tirol  
Tel. 05352 62910, Fax 05352 62910-20, E-Mail: gemeinde@oberndorf.tirol.gv.at

## Erklärung zur Freizeitwohnsitzabgabe gem. Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz

Name/Firma:	
Vorname:	
Geb. Datum:	
Adresse:	
Ort:	
Email:	
Tel:	

**Freizeitwohnsitz (pro Gebäude/Wohnung bitte ein Formular verwenden)**

Adresse:	
Katastralgemeinde, Einlagezahl, Grundstücksnummer	

**Berechnung der Abgabe für das Jahr .....**

**Nutzfläche in m<sup>2</sup>:**

**Betrag in Euro:**

Die Nutzfläche ist dem Freizeitwohnsitzbescheid zu entnehmen.

### Fälligkeit

Die Abgabe ist **bis 30. April eines jeden Jahres** an die Gemeinde Oberndorf in Tirol auf das unten angeführte Konto zur Anweisung zu bringen.

Ort/Datum ..... Unterschrift .....

**Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 8 Tiroler  
Freizeitwohnsitzabgabegesetz.**

## Information zur Freizeitwohnsitzabgabe

Ab 1. Jänner 2020 ist in der Gemeinde Oberndorf in Tirol eine Abgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz zu entrichten (**Freizeitwohnsitzabgabe**). Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen. Nicht als Freizeitwohnsitze gelten Gastgewerbebetriebe, Kur- und Erholungsheime, Ferienwohnungen und eine Privatzimmervermietung. Auch wenn keine Eintragung im Freizeitwohnsitzverzeichnis besteht, ist die Abgabe bei Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz zu entrichten. Mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe wird jedoch ein illegaler Freizeitwohnsitz nicht legalisiert.

Die Abgabe ist grundsätzlich vom Eigentümer des Freizeitwohnsitzes zu entrichten und selbst zu bemessen. Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Grund, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner. Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer abgabepflichtig. Die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe entsteht dabei mit Beginn dieses Dauerschuldverhältnisses.

Die Freizeitwohnsitzabgabe ist nach der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes zu bemessen. Der zu entrichtende Betrag ergibt sich aus der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung vom 03.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe wie folgt:

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	216,00
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	432,00
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	630,00
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	900,00
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	1.260,00
f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	1.620,00
g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	1.980,00

Dieser Betrag ist bis 30. April eines jeden Jahres an die Gemeinde unter Angabe der Nutzfläche zu entrichten. Änderungen der Nutzfläche, beispielsweise durch Umbauten, können sich auf die Abgabenhöhe auswirken.

Für weitere Informationen wird auf das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz (TFWAG), die dazu ergangene Verordnung der Gemeinde Oberndorf in Tirol vom 03.12.2019 und ein Informationsschreiben des Landes Tirol verwiesen. Diese können auf der Homepage der Gemeinde Oberndorf in Tirol (im Menü „Gemeinde – Bürgerservice – Verordnungen“) abgerufen werden.